

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung V / Referat 510
Postfach 22 49
99403 Weimar

Fax: (0361) 57 332 1447
E-Post: geldwaeschepraevention@tlvwa.thueringen.de

Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten für Finanzunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 3 GwG (§ 7 Absatz 2 GwG)	
Allgemeine Angaben zum Finanzunternehmen	
Name des Unternehmens	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Ansprechpartner	
Telefon / Telefax / E-Post	
Unternehmensgegenstand	
Zahl der Mitarbeiter*	
Jahresumsatz* (Durchschnitt) (*nach Steuern)	
Angaben zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem GwG	
1.	Wie wird der Identifizierung des Vertragspartners nachgekommen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 11 GwG)?
2.	Wie wird abgeklärt, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 5 GwG)?
3.	Wie werden Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung eingeholt (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)?

* Bezogen auf die in den geldwäscherechtlich relevanten Bereichen, insbesondere Kundenbetreuung, Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung), tätigen Mitarbeiter.

4.	Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um festzustellen, ob es sich bei dem Vertragspartner um eine „politisch exponierte Person“ handelt? Welche Vorkehrungen wurden für den Umgang mit nicht persönlich anwesenden Vertragspartnern getroffen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)?
5.	Wie wird die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung sichergestellt (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)?
6.	An welche Stelle wäre eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG zu übermitteln?
7.	Wie werden eingeholte Informationen und erhobene Angaben dokumentiert und wie lange werden diese aufbewahrt (§ 8 GwG)?
8.	Wie wurden die Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit überprüft? Wurden die Mitarbeiter über die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehenden Pflichten unterrichtet (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 und 6 GwG)?
9.	Sonstige Angaben

Sofern selbständige/unselbständige Filialen oder Niederlassungen existieren, so geben Sie deren Betriebsanschriften und ggf. deren Ansprechpartner bitte auf einem gesonderten Beiblatt an!

Ort und Datum: _____

Name (Geschäftsleitung): _____

Unterschrift (Geschäftsleitung): _____

Hinweise

- Gemäß § 52 Absatz 1 GwG sind Finanzunternehmen verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete können die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einen in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens aussetzen würde, § 52 Abs. 4 GwG.
- Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig. Für die Befreiung ist mit einer Gebühr von 50,- Euro zu rechnen.